



Herrn  
Olaf Klenke

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 200  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

Datum: 16.04.2024

Sehr geehrter Herr Klenke,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen  
2 BvR 411/24 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der  
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich  
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die  
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung  
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des  
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist  
ohne Unterschrift gültig -

**Hinweis:** Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durch-  
führung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwal-  
tungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich  
zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen  
Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e  
DSGVO i. V. m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlä-  
gigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informatio-  
nen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsange-  
legenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)  
unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen  
diese Informationen auch in Papierform zu.



In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Olaf K l e n k e ,

gegen den Bescheid des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen  
vom 26. Januar 2024 - AR 5/23 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Maidowski,  
die Richterin Wallrabenstein  
und den Richter Frank

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 12. April 2024 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.


Maidowski

Wallrabenstein

Frank



Ausgefertigt

(Helf)   
Amtsinspektorin  
als Urkundeanw. in der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts



## Hinweise zum abgeschlossenen Verfahren der Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Beschwerdeführerin, sehr geehrter Beschwerdeführer,

Sie erhalten anliegend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das bedeutet, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Es gibt also kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr, auch nicht die Verfassungsbeschwerde. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand kann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht auch keine Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor.

Der Grund hierfür: Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauendes Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedermann offensteht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt daher besonderen, von anderen gerichtlichen Verfahren teilweise abweichenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 6000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern. Doch auch wenn der Beschluss keine Begründung enthält: Selbstverständlich wird das gesamte Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vollständig und umfassend aufbereitet, durch alle drei beschlussfassenden Richter geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden.

Weitere Informationen zum Bundesverfassungsgericht und zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde können Sie auf der Webseite [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) abrufen.

Navigation:

- Behördenauskunft
- Kundencenter

In Bearbeitung:

- Auskunft für Sonstige öffentliche Stelle
- Akt Dialog beenden

System:

- AGB
- Suchprofil
- Support
- Passwort
- Abmelden

Angemeldet als ...

User BANPBANP0036

Server meldit-c1

Auskunft für Sonstige öffentliche Stelle

> Komm.ONE

Meldepon



Regionalisierung Suchkriterien Treffer-/Ergebnisliste **Auskunft**

Suchkriterien

Vorgangsdaten

Bezugsperson	Klanke, Olaf	
Ihr Aktenzeichen	2 BvR 411/24	
Grund der Abfrage	von Amts wegen	
Anfragenummer	253948737	
Datum der Suche	13.05.2024	Melderregister Stand ---
Für diese Auskunft wurden Daten in 1 Gemeinde eingeholt. Der Preis der Auskunft beträgt:		
Gebühren	0,00 €	
Bearbeitungskosten	0,40 € zzgl. gesetzlicher MwSt.	

Sonstige öffentliche Stelle § 4b MVO

Die Person wurde nicht identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Sofern eine Auskunftssperre vorliegt, aber deren Schutzzweck einer Übermittlung der Daten nicht entgegensteht und nicht auf eine manuelle Bearbeitung der Anfrage verzichtet wurde, erfolgt diese nach Abschluss der Prüfung im manuellen Verfahren.

Die Auskunft erfolgte außerhalb Baden-Württemberg

© Copyright 2006 - 2024, Stuttgart, Komm.ONE | Impressum

